

### **Anfrage von Herrn Sieber in der Sitzung des Planungsausschusses am 10.04.2012**

**8.3 Herr Sieber** bat zu prüfen, ob der B-Plan Gartenstadt Nietleben Regelungen beinhaltet bezüglich der Gestaltung von Einfriedungen. Ihm sei ein „Zaun“ im Bereich Habichtfang Südseite sehr negativ aufgefallen.

#### **Beantwortung der Anfrage:**

Der Bebauungsplan Nr. 105 „Gartenstadt Nietleben“ beinhaltet keine Festsetzungen über baugestalterischen Festsetzungen bezüglich Einfriedungen mehr. Durch Beschluss zur Weitergeltung der baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 23.02.2011 (V/2010/09421) mussten die textlichen Festsetzungen II 1.1 und 1.2 bezüglich Einfriedungen auf Grund der geänderten Rechtsgrundlage in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt entfallen (siehe Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung). Daher bestehen aktuell keine Bestimmungen bezüglich Einfriedungen, außer der generellen Baugenehmigungsfreiheit bis 2,0 m Höhe nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Da in der Anfrage keine genaue Ortsangabe gemacht wurde, wurde während einer Ortsbesichtigung ermittelt, dass es sich um die in der Anlage beigefügte Einfriedung handeln muss. Zwischen klassischen Metallzäunen und Holzzäunen fällt sie auf Grund ihrer modernen Gestaltung optisch auf.

Die Höhe liegt unter 2,0 m, somit ist die Einfriedung baugenehmigungsfrei zulässig.

Auch im Rahmen der entfallenen textlichen Festsetzungen bezüglich Einfriedungen im Bebauungsplan wäre die Einfriedung zulässig gewesen.

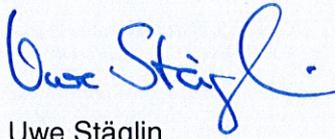
- Grundstücke sind zum öffentlichen Straßenraum hin einzufrieden. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,2m über erschließendem Weg nicht übersteigen.
- Einfriedungen sind Zäune aus Holz oder Metall, auch in Verbindung mit Naturstein-, Klinker- oder Waschbetonsockeln und Pfeilern und/oder mit Laubgehölzhecken zulässig.

Der Bauart nach ist die Einfriedung ein Metallzaun im Sinne dieser ehemaligen Festsetzung. Die Höhe der Einfriedung fiel ebenfalls in den zugelassenen Rahmen. Der Bebauungsplan hatte zusätzlich keinerlei Aussagen bezüglich der Blickdurchlässigkeit der Einfriedungen gemacht. Da diese grundsätzlich auch in Verbindung mit Laubgehölzhecken zulässig waren darf angenommen werden, dass eine Blickdurchlässigkeit vom Planverfasser nicht ausdrücklich gewünscht war.

Die errichtete Einfriedung wäre somit auch hinsichtlich der entfallenen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu beanstanden gewesen.

Aus gestalterischer Sicht darf die Verbindung mit dem Wohnhaus als gelungen angesehen werden. Moderner gestaltete Zäune sind in der Gartenstadt ansonsten auch keine

Ausnahme. Der Bebauungsplan dient nicht dem Ziel eine historische Gestaltung festzuschreiben sondern den grundsätzlichen Charakter der aufgelockerten Gartenstadt zu bewahren.



Uwe Stäglin  
Beigeordneter

Anlage 1

Anlage 1

